kannt, wieviel Mitglieder bzw. Mitglieder und Kandidaten entsprechend den Empfehlungen des ZK in die Leitung und wieviel Delegierte mit beschließender, wieviel mit beratender Stimme entsprechend dem von der übergeordneten Leitung festgelegten Delegiertenschlüssel gewählt werden sollen.

Die Versammlung oder Konferenz beschließt über die genaue Zahl der Mitglieder bzw. der Mitglieder und Kandidaten, die in die neue Leitung gewählt werden.

18. Die Vorschläge von Kandidaten für die neue Leitung, für die Delegierten und für die Revisionskommission werden unmittelbar von den Mitgliedern und Kandidaten in den Mitgliederversammlungen und den Delegierten auf den Konferenzen vorgetragen und begründet. Das Präsidium leitet dabei die gesamte Beratung über die Aufstellung der Wahlvorschläge.

Die Aufstellung erfolgt gesondert für Mitglieder der Leitung, Kandidaten der Leitung und Mitglieder der Revisionskommission und danach für die Delegierten mit beschließender und die Delegierten mit beratender Stimme zur nächsthöheren Delegiertenkonferenz. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, falls es gewünscht wird, sich vorzustellen, kurz ihren Lebenslauf bekanntzugeben und alle an sie gerichteten Fragen offen und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Falls einer der vorgesehenen Kandidaten in besonderen Fällen (Urlaub, Krankheit, Dienstreise u. a.) begründet abwesend ist, antwortet auf Fragen, soweit ihm das möglich ist, der Genosse, der den Kandidaten vorgeschlagen hat. Die Wahlkommission ist nach Abschluß der Aufstellung der Kandidatenliste zu wählen.

Im Ergebnis der Diskussion über alle vorgeschlagenen Kandidaten wird eine Kandidatenliste zur Durchführung der geheimen Wahl aufgestellt.

- 19. Die bisher tätige Leitung kann sich in ihren Sitzungen mit Vorschlägen für die neue Leitung beschäftigen, sie hat jedoch nicht das Recht, dem Präsidium bzw. der Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste vorzulegen. Jedes Mitglied der alten Leitung hat lediglich das im Statut der SED für jedes Mitglied festgelegte Recht (Punkt 28), gegen vorgeschlagene Kandidaten Einwendungen zu erheben bzw. selbst Kandidaten vorzuschlagen.
- 20. Jedes Mitglied und jeder Kandidat hat das Recht, entsprechend dem